



**Landgericht Verden**  
Geschäfts-Nr.:  
**5 O 353/07**

Verkündet am:  
29. Mai 2008

**Abschrift**

Alms, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

**Urteil**

**Im Namen des Volkes!**

In dem Rechtsstreit

vertreten durch die Geschäftsführer M.

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
Geschäftszeichen: C

**g e g e n**

vertreten durch den Geschäftsführer

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Belastungsausgleich nach Energieeinspeisungsgesetz

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom 8. Mai 2008 durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Buschmann-Fricke,  
die Richterin am Landgericht Dr. Brunssen und  
die Richterin am Landgericht Niewels

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, von der Klägerin  kWh EEG-Strom abzunehmen und an die Klägerin dafür einen Betrag von insgesamt € nebst Zinsen von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20. September 2007 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte auch für die Zeit ab Januar 2007 verpflichtet ist, der Klägerin bis zum 30. April eines jeden Jahres Auskunft darüber zu erteilen, welche Strommengen die Beklagte insgesamt in dem Gebiet des Übertragungsnetzes der Klägerin im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert hat, diese Auskunft bis zum 30. Juni des betreffenden

RA <i>Bj</i>	Sekr. <i>AD</i>
<b>EINGEGANGEN</b>	
- 4. JUNI 2008	
Kopie an MfL. Schaltung.	Rechtsanwälte
Kopie an	WV
KR/KFA	zda

Jahres durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen zu lassen sowie dafür von der Klägerin einen relativ gleichen Anteil EEG-Strom entsprechend der beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. veröffentlichten EEG-Quote für das betreffende Kalenderjahr abzunehmen und den abgenommenen Strom entsprechend der beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. veröffentlichten EEG-Durchschnittsvergütung für das betreffende Kalenderjahr zu vergüten.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils vollstreckbaren Betrages.

### Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten für den Zeitraum August 2004 bis Ende 2006 die Abnahme und Vergütung von Strom im Rahmen des Belastungsausgleichs gemäß dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) sowie Feststellung einer Auskunft- und Abnahmeverpflichtung der Beklagten für die Abrechnungszeiträume ab 2007.

Die Klägerin betreibt ein überregionales Übertragungsnetz für Strom. Im Bereich ihres Übertragungsnetzes befindet sich der sogenannte , der aus dem Werksgelände der AG hervorgegangen ist. Die Beklagte versorgt sich selbst und die dort angesiedelten Unternehmen mit Strom, den sie zum Teil in dem auf dem Gelände befindlichen Gasturbinenkraftwerk erzeugt, im übrigen von dritter Seite, nämlich von der GmbH bezieht. Bei den Stromabnehmern der Beklagten handelt es sich um drei Unternehmen ( KG, KG und GmbH), von denen die Beklagte behauptet, sie gehörten wie sie selbst zum Konzern der GmbH, sowie drei weitere, unstreitig konzernfremde Unternehmen, nämlich die KG, die GmbH und die KG.

Die Beklagte belieferte ihre Abnehmer von August 2004 bis Ende 2006 in folgendem Umfang mit Strom:

	Lieferungen im	abzüglich Lieferung	abzüglich Eigenverbrauch der Beklagten	verbleibende Lieferungen an Unternehmen
	kWh	kWh	kWh	kWh
8/2004-12/2004				
2005				
2006				

Die EEG-Quote betrug in 2004 8,48 %, in 2005 10,028 % und in 2006 12,008 %. Die Durchschnittsvergütung belief sich in 2004 auf \_\_\_\_\_ in 2005 auf \_\_\_\_\_ und in 2006 auf \_\_\_\_\_ ct/kWh. Daraus ergibt sich rechnerisch eine Gesamt-EEG-Vergütung von netto \_\_\_\_\_ €, folglich unter Berücksichtigung von 16 % MwSt von brutto \_\_\_\_\_ €.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2005 (Bl. 32) teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie ein Kraftwerk zur Versorgung der Produktionsstätten im Industriepark betreibe. Hinsichtlich des von ihr selbst erzeugten Stroms stellte sie sich auf den Standpunkt, insoweit nicht ausgleichspflichtig zu sein. Die Klägerin forderte die Beklagte daraufhin unter dem 14. Juni 2005 zur Auskunft über die Stromlieferungen in 2003 und 2004 auf, wobei sie davon ausging, dass neben dem selbst erzeugten Strom auch der über den Vorlieferanten \_\_\_\_\_ bezogene Strom von Bedeutung sei. Nach Scheitern von Gesprächen wiederholte die Klägerin Ende August 2005 erfolglos die Aufforderung. Die Beklagte stellte sich schon damals, Ende 2005, auf den Standpunkt, zur Auskunft über den selbst erzeugten Strom nicht verpflichtet zu sein (B 10). Im April 2007 teilte sie mit, welche Strommengen sie über ihren Vorlieferanten \_\_\_\_\_ in 2006 abgenommen habe.

Die Klägerin hat ursprünglich im Rahmen einer Stufenklage Auskunft über die von der Beklagten an Letztverbraucher gelieferte Strommengen verlangt. Nachdem die Beklagte mit ihrer Klageerwiderung vom 1. November 2007 Angaben zu den Stromlieferungen gemacht hatte, stellte die Klägerin ihre Klage auf Leistung um, wobei sie allerdings nur den von der Beklagten selbst erzeugten Strom, nicht den von der

bezogenen Strom zugrunde legt. Der über die bezogene Strom ist mit dieser nach EEG abgerechnet worden.

Die Klägerin ist der Ansicht, die im angesiedelten Unternehmen seien Letztverbraucher im Sinne des EEG. Eine Privilegierung von Areal- oder Objektnetzen könne dem Gesetz nicht entnommen werden. Die von der Beklagten angestrebte Ausnahme laufe dem Zweck des § 14 EEG zuwider, die aus dem EEG resultierenden Belastungen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Auch eine Lieferung an konzernverbundene Unternehmen stelle eine Lieferung an andere dar, nicht eine Eigenerzeugung. Entscheidend sei, dass es sich insoweit um selbstständige Rechtssubjekte handele. Ein Konzernverhältnis sei im übrigen nicht mit Substanz dargelegt worden. Die Abnahmepflicht von EEG-Strom bestehe auch unabhängig davon, über welches Netz der an Letztverbraucher gelieferte Strom transportiert werde.

Die Definition der Eigenversorgung gem. § 110 Abs. 3 EnWG sei im Rahmen des EEG unerheblich, weil der Begriff der Eigenversorgung im EEG keine Rolle spiele. Außerdem gehe das EEG dem EnWG vor. Zweck des § 110 EnWG sei allein die Herausnahme der Eigen- und Industrieversorgung aus der Regulierung des Netzbetriebs.

Der Auskunftsanspruch sei nicht durch die Pflicht zur Vorlage einer Endabrechnung bis 30. April 2006 ausgeschlossen. Die Fristen in § 14 Abs. 3 S. 6 seien keine Ausschlussfristen.

Eine Verwirkung komme angesichts der kurzen, dreijährigen Verjährungsfrist nicht in Betracht.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, von der Klägerin kWh EEG-Strom abzunehmen und an die Klägerin dafür einen Betrag von insgesamt nebst Zinsen von Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Beklagte auch für die Zeit ab Januar 2007 verpflichtet ist, der Klägerin bis zum 30. April eines jeden Jahres Auskunft darüber zu erteilen, welche Strommengen die Beklagte insgesamt in dem Gebiet des Übertragungsnetzes der Klägerin im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert

hat, diese Auskunft bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen zu lassen sowie dafür von der Klägerin einen relativ gleichen Anteil EEG-Strom entsprechend der beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. veröffentlichten EEG-Quote für das betreffende Kalenderjahr abzunehmen, und den abgenommenen Strom entsprechend der beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. veröffentlichten EEG-Durchschnittsvergütung für das betreffende Kalenderjahr zu vergüten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Lieferungen an die KG, die  
KG und die / GmbH seien als konzernintern anzusehen.

Sie ist der Ansicht, in den Belastungsausgleich seien nicht die Strommengen einzubeziehen, die innerhalb eines Industrieparks erzeugt und verteilt würden, weil dieser Strom nicht – wie erforderlich – aus dem allgemeinen Netz stamme. Entsprechend der Regelung im EnWG sei das hier vorliegende Areal- bzw. Objektnetz nicht in den Belastungsausgleich einzubeziehen. Es liege keine Lieferung an Letztverbraucher, sondern eine Eigenversorgung vor. Es gebe auch keinen sachlichen Grund, die Stromversorgung innerhalb eines Konzerns schlechter zu stellen als innerhalb einer juristischen Person, zumal die dezentrale Energieversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplung durch die Beklagte – wie im Rahmen der privilegierten Eigenversorgung - durch ihren hohen Wirkungsgrad zum Umweltschutz, zur Entlastung der Stromnetze und zu deren Stabilisierung beitrage. Eine Schlechterstellung von verbundenen Unternehmen gegenüber dem Eigenverbrauch verstoße gegen den Gleichheitssatz.

Jedenfalls seien Ansprüche aus 2004 und 2005 im Hinblick auf die Frist des 14 Abs. 3 S. 6 EEG ausgeschlossen. Die Ansprüche für 2004 und 2005 seien auch verwirkt, weil die Auseinandersetzung bereits Ende 2005 beendet worden sei.

Die Beklagte sei allenfalls Zug-um-Zug zur Abnahme einer rechtzeitig angekündigten Bandlieferung verpflichtet, wobei die Strommenge gleichmäßig auf den geltend

gemachten Zeitraum von ... Monaten zu verteilen sei. Prozesszinsen seien nicht geschuldet.

Die Klage ist am 20. September 2007 zugestellt worden.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

#### I. Zahlungsklage

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung des geltend gemachten Betrages und Abnahme der im Antrag bezifferten EEG-Strommenge gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 EEG. Hiernach sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, verpflichtet, den von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach den Absätzen 1 und 2 abgenommenen Strom anteilig nach Maßgabe eines rechtzeitig bekannt gegebenen, der tatsächlichen Stromabnahme nach § 4 in Verbindung mit § 5 angenäherten Profils abzunehmen und zu vergüten.

Bei der Klägerin handelt es sich um den räumlich für ... zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Die Beklagte liefert Strom an Letztverbraucher. Als Letztverbraucher sind sämtliche Abnehmer der Beklagten anzusehen unabhängig davon, ob sie zu demselben Konzern wie die Beklagte gehören. Auch Lieferungen an Unternehmen desselben Konzerns unterliegen der Ausgleichspflicht. Ob die Voraussetzungen einer konzerninternen Lieferung gegeben sind, kann deshalb in tatsächlicher Hinsicht dahinstehen.

Die Einbeziehung sämtlicher, auch konzerninterner Stromlieferungen in den Belastungsausgleich folgt aus dem Umstand, dass es sich hierbei um Lieferungen an rechtlich mit der Beklagten nicht identische Unternehmen handelt; auf die möglicherweise aufgrund der Konzernverbundenheit bestehende wirtschaftliche Identität kommt es nicht an. Dies ergibt sich aus dem unstreitigen Ziel des Gesetzgebers, die Belastungen aus der Einspeisung erneuerbarer Energien möglichst gleichmäßig auf alle Stromlieferanten – und damit auf alle Letztverbraucher – zu verteilen. Die Gegenansicht, wonach die bloß wirtschaftliche Identität einem Belastungsausgleich entgegenstehen soll, ist mit diesem Ziel nicht vereinbar, noch

findet sie eine Stütze im Gesetzeswortlaut. Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung des EEG vom Bundesrat ergriffene Initiative, die Ausgleichspflicht auf Strom zu begrenzen, der „über Netze für allgemeine Versorgung“ geliefert wird, hat keinen Niederschlag im Gesetzeswortlaut gefunden.

Die Regelung in § 110 EnWG, wonach sogenannte Objektnetze vom Anwendungsbereich des EnWG teilweise (!) ausgenommen sind, ist auf das EEG nicht übertragbar. Hätte der Gesetzgeber eine solche Übertragbarkeit gewollt, hätte es nahe gelegen, im EEG auf die differenzierten Regelungen des EnWG Bezug zu nehmen. Das ist nicht geschehen, obwohl entsprechende Überlegungen – wie die Initiative des Bundesrats zeigt – Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens waren. Eine Übertragung der Ausnahmeregelungen des EnWG auf das EEG erscheint davon abgesehen auch deshalb als verfehlt, weil das EnWG gemäß § 1 EnWG eine andere Zielrichtung als das EEG hat: Danach geht es im EnWG um eine möglichst sichere, verbraucherfreundliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Dann ist es nur konsequent, Abnehmer, die ihren Strom innerhalb eines Objektnetzes beziehen, mangels Schutzbedürftigkeit vom Anwendungsbereich des EnWG auszunehmen. Zweck des EEG ist hingegen die möglichst gleichmäßige Verteilung der Belastung aus der Einspeisung erneuerbarer Energien im Interesse der Allgemeinheit. Warum davon Lieferanten (und damit deren Abnehmer) im Bereich von Objektnetzen ausgenommen sein sollen, ist teleologisch nicht begründbar. Ebenso wenig ist aus den genannten Gründen die Definition der Eigenversorgung gemäß § 110 Abs. 3 EnWG auf den Belastungsausgleich nach EEG übertragbar. Dass der Gesetzgeber dies de lege lata nicht anders sieht, ergibt sich aus der von der Klägerin dargestellten neuerlichen Initiative des Bundesrats, die auf eine eindeutige Beschränkung durch den Wortlaut abzielt.

In diesem Zusammenhang kommt es auch nicht darauf an, ob die Beklagte ein Netz für die allgemeine Versorgung betreibt. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 2 EEG in der bis zum 31. Juli 2004 geltenden Fassung auf „Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben“, kommt vorliegend im Hinblick auf den streitgegenständlichen Zeitraum nicht zur Anwendung; in der ab August 2004 geltenden Neuregelung des § 2 EEG ist diese Formulierung nicht mehr enthalten. Im übrigen war das Betreiben eines Netzes für die allgemeine Versorgung selbst nach der alten Gesetzeslage nicht Voraussetzung für die

Ausgleichspflicht des Versorgungsunternehmens, weil aus der Entstehungsgeschichte sowie dem Sinn und Zweck des § 11 IV EEG a. F. – der Vorgängerregelung zu § 14 Abs. 3 EEG n. F. –, alle Stromlieferanten entsprechend der von ihnen verursachten Umweltbelastung einzuschließen, folgt, dass die sich aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 1 EEG a. F. ergebende Beschränkung nicht gilt, sondern auch Stromlieferanten erfasst werden, die kein Netz für die allgemeine Versorgung unterhalten (BGH, NJW-RR 2006, S. 632/636).

Die Ausgleichspflicht ist entgegen der Einschätzung der Beklagten auch nicht auf diejenigen Strommengen beschränkt, die die Beklagte von dritter Seite über das Netz der allgemeinen Versorgung bezogen hat. Ausgleichspflichtig ist auch derjenige Anteil an den Gesamtstromlieferungen der Beklagten, der in dem eigenen Kraftwerk erzeugt worden ist. Die anderslautende Auffassung der Beklagten ist mit der im streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung des EEG nicht in Einklang zu bringen. Insbesondere ist die in § 2 a. F. enthaltene Beschränkung auf die „allgemeine Versorgung“ seit dem 1. August 2004 entfallen. Deshalb ist auch die Entscheidung des BGH aus Dezember 2005 (aaO S. 636), die sich auf die alte Rechtslage bezog, für den vorliegenden Fall nicht maßgeblich. In dieser Entscheidung hat der achte Senat seine Einschätzung, ausgleichspflichtig sei nur der Strom, der aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezogen wird, auf den inzwischen geänderten § 2 Abs. 1 S. 1 EEG a. F. gestützt.

Der Höhe nach ist die Abnahme- und Zahlungsverpflichtung der Beklagten unstrittig. Sie beläuft sich im Ergebnis auf die von der Klägerin in ihrem Antrag genannte Strommenge bzw. das dort bezifferte Entgelt.

Die Einwände der Beklagten, eine Verurteilung dürfe allenfalls Zug-um-Zug und in Form einer Bandlieferung erfolgen, findet keine Stütze im Gesetz. Gemäß § 14 Abs. 4 EEG sind Änderungen, die sich aus einer nach Abrechnung ergangenen Gerichtsentscheidung ergeben, bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

Dem von der Klägerin für die Jahre 2004 und 2005 verlangten Belastungsausgleich steht auch nicht die Regelung in § 14 Abs. 3 S. 6 EEG entgegen, wonach der Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet ist, Ansprüche aus dem Belastungsausgleich bis zum 31. Oktober des auf die Einspeisung folgenden Jahres geltend zu machen. Die

Klägerin hat die Beklagte bereits im Juni und August 2005 zur Auskunft über die Lieferungen in 2004 aufgefordert. Mehr war zur Geltendmachung der Ansprüche im Sinne der gesetzlichen Regelung nicht erforderlich. Insbesondere ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht, dass der Anspruch innerhalb der gesetzlichen Frist rechtshängig gemacht werden muss. Das Ziel dieser Regelung eines möglichst zeitnahen Ausgleichs kann grundsätzlich auch durch eine außergerichtliche Geltendmachung erreicht werden. Deshalb ist die Frist auch nicht als Ausschlussfrist anzusehen. Die Auslegung als Ausschlussfrist würde die Beteiligten aufgrund der relativ kurz bemessenen Zeiträume zudem in vielen Fällen unnötig in eine gerichtliche Auseinandersetzung treiben und damit unnötige Kosten verursachen. Angesichts der Weigerung der Beklagten, die Zahlen für 2004 offen zu legen, muss sich die Klägerin auch nicht anspruchsausschließend vorwerfen lassen, die Beklagte nicht ausdrücklich zur Auskunft hinsichtlich der Lieferungen in 2005 aufgefordert zu haben.

Der von der Klägerin geltend gemachte Ausgleichsanspruch ist auch nicht verwirkt. Es fehlt schon an dem erforderlichen Zeitmoment. Zwischen der Weigerung der Beklagten, die geforderte Auskunft zu erteilen, und der Klagerhebung liegen keine 20 Monate. Aufgrund der für die Beklagte ersichtlichen Bedeutung des Anspruchs nicht nur für das vorliegende Rechtsverhältnis konnte die Beklagte nach derart kurzer Zeit nicht davon ausgehen, dass die Klägerin von dem erstrebten Belastungsausgleich Abstand genommen hatte. Hinzu kommt, dass dem Gläubiger die kurze dreijährige Verjährungsfrist grundsätzlich ungekürzt zur Verfügung stehen muss (Palandt-Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 242 BGB Rn. 97). Umstände, die eine ausnahmsweise andere Wertung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 291, 288 Abs. 1 BGB hat die Klägerin Anspruch auf Prozesszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung am 20. September 2007. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Prozesszinsen sind gegeben; der Schaden der Klägerin liegt in der verspäteten Weiterleitung von EEG-Strom und der damit einhergehenden verspäteten Bezahlung. Die Regelung in § 14 Abs. 4 EEG betrifft nicht die Fälligkeit der Forderung, sondern nur die Modalitäten der Abrechnung.

Im übrigen handelt es sich um eine Entgeltforderung im Sinne von § 288 Abs. 1 BGB.

## II. Feststellungsklage

Auch die Feststellungsklage ist zulässig und begründet.

Der Umstand, dass die Beklagte die ihr obliegende Verpflichtung zur Auskunft bestreitet, begründet das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse der Klägerin. Dass die Beklagte für die Vergangenheit Auskunft hinsichtlich des nicht selbst erzeugten, sondern von dritter Seite bezogenen Stroms erteilt hat, steht dem nicht entgegen, weil die Klägerin Anspruch auf Auskunft über die (gesamte) Stromlieferung an Letztverbraucher hat und sich dieser Anspruch aus der erteilten teilweisen Auskunft nicht ableiten lässt.

In der Sache hat die Klägerin Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskunft gemäß § 14 a Abs. 5 EEG. Demzufolge ist die Beklagte als Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, der Klägerin als regelverantwortlichem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich ihren Strombezug und die an Letztverbraucher/innen gelieferte Energiemenge mitzuteilen und bis zum 30. April die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Gemäß § 14 a Abs. 7 EEG kann die Klägerin als Netzbetreiberin auch verlangen, dass diese Endabrechnung bis zum 30. Juni eines Jahres durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereinigten Buchprüfer bescheinigt wird. Dass die Stromlieferungen der Beklagten insgesamt in den Anwendungsbereich des EEG fallen, ergibt sich aus den oben zu Ziffer I dargelegten Gründen.

## III. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 ZPO.

Im Übergang von der Auskunfts- auf die Zahlungsklage ist keine (konkludente) Klagrücknahme zu sehen, auch wenn die Klägerin bei ihrem Zahlungsanspruch den von dritter Seite bezogenen Strom bereits in Abzug gebracht hat. Gemäß § 14 a Abs. 5 EEG besteht eine Auskunftspflicht des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nicht nur über seinen Strombezug, sondern auch über die Stromlieferungen an Letztverbraucher. Im Rahmen der Zahlungsklage hat die Klägerin von den gesamten Lieferungen zwar nur eine Teilmenge berücksichtigt, nämlich diejenige, die aus der Eigenproduktion der Beklagten stammen. Um diese Teilmenge berechnen zu können, war sie aber – entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung der Beklagten – auf deren Auskunft über die Gesamtstromlieferungen angewiesen. Deshalb stellt sich die Zahlungsklage als

konsequente Umsetzung des gesamten Auskunftsverlangens dar, so dass von einer Teilrücknahme nicht die Rede sein kann.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.